

MITGLIEDSBEITRAGSORDNUNG

des StadtSportbundes Chemnitz e.V.



Gemäß § 8 Punkt 3 der Satzung erhebt der SSBC Beiträge von seinen Mitgliedern. Die Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.

1. Beitragspflichtige Mitglieder sind die Sportvereine und Sportgemeinschaften.
2. Der SSBC stellt den abzuführenden Mitgliedsbeitrag bis zum 30.04. des Jahres in Rechnung. Von Neumitgliedern nach in Kraft treten der Ordnung muss die Genehmigung zum Lastschriftzug vorliegen. Alle anderen können den Beitrag durch Genehmigung zum Lastschriftverfahren oder per Banküberweisung entrichten.
3. Die Mitgliederbestandserhebung, die zu Beginn jeden Jahres in Verbindung mit dem Landessportbund Sachsen e.V. erstellt wird, bildet die Grundlage für die Beitragserhebung. Für die in der Statistik gemeldeten Vereinsmitglieder ist folgender Jahresbeitrag zu entrichten:

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre 1,00 Euro

Erwachsene über 18 Jahre 1,80 Euro

ab 2023

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre 1,25 Euro

Erwachsene über 18 Jahre 2,15 Euro

ab 2024

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre 1,50 Euro

Erwachsene über 18 Jahre 2,50 Euro

4. Für die Sportvereine, die im laufenden Kalenderjahr bis zum 30.06. beitreten, gelten die unter Punkt 3 festgelegten Beiträge. Bei Aufnahme nach dem 30.06. sind nur die halben Beiträge zu entrichten.

5. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 30.05. des Jahres in einer Summe fällig. Bei Aufnahmen nach dem 30.06. müssen die Mitgliedsbeiträge für dieses halbe Jahr bis spätestens 31.12. des Jahres entrichtet werden.

6. Wird der Zahlungstermin um 4 Wochen überschritten, erhält der Sportverein eine Mahnung; ab der 2. Mahnung wird eine Gebühr von 10,00 Euro erhoben. Über das Rechnungsjahr hinausgehende Beitrags-Außenstände können nach Anhörung auf Präsidiumsbeschluss zur Aussetzung der Mitgliedschaft im SSBC führen. Führen vereinbarte

Maßnahmen nicht zur Tilgung der Beitragsschuld, kann der Hauptausschuss gemäß § 7 Punkt 3 b der Satzung den Ausschluss beschließen.

7. Bei Verlust der Mitgliedschaft (§ 7 Punkt 3 der Satzung des SSBC) besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von geleisteten Beiträgen.

8. Die Neufassung der Mitgliedsbeitragsordnung wurde am **31. März 2022** durch den Stadtsporttag beschlossen. Sie gilt ab dem **01. April 2022**.